

Erleichterte Unternehmensnachfolge für KMU - Bundesrat schlägt zusätzliche Massnahmen zum neuen Erbrecht vor

Am 1. Januar 2023 treten verschieden Änderungen zum bestehenden Erbrecht in Kraft. So wird unter anderem das Pflichtteilsrecht revidiert. Erblasser können fortan freier entscheiden, wie ihr Vermögen nach dem Todesfall verteilt werden soll (wir berichteten, vgl. Mögazette 01/2022). Für Unternehmerinnen und Unternehmer bedeuten die Änderungen eine grössere Flexibilität in der Nachfolgeregelung. Allerdings reichen die Anpassungen noch nicht, um sämtliche Unwägbarkeiten der Unternehmensnachfolge aus dem Weg zu räumen. Im Juni wurde eine weitere Botschaft zur Anpassung des Unternehmenserbrechts verabschiedet. Nachfolgend werden die Änderungen kurz aufgezeigt.

Relevant sind die beabsichtigten Änderungen insbesondere für Familienunternehmen und KMU, wie zum Beispiel Einzelunternehmen, Personen- oder Handelsgesellschaften. Landwirtschaftliche Gewerbe sind hingegen nicht davon betroffen.

Integralzuweisung des Unternehmens an einzelne Erben

Unter geltendem Recht steht es Erblässern frei, durch Verfügung von Todes wegen verbindliche Vorschriften über die Teilung aufzustellen. Angenommen eine Erblasserin hinterlässt als Erben einzig eine Tochter und einen Sohn, so kann die Erblasserin mittels Testament ihr Unternehmen der Tochter zuweisen. Dem Sohn steht dann nur ein Ausgleichsanspruch zu. Fehlen Teilungsvorschriften und können sich die Geschwister über die Zuteilung nicht einigen, entscheidet darüber ein Gericht. Nach aktueller Rechtsprechung würde das Gericht das Unternehmen nur dann der Tochter zuweisen, falls damit keine übermässigen Ausgleichszahlungen verbunden sind. Dies verhindert unter Umständen eine optimale Nachfolgelösung und birgt gar die Gefahr, dass ein Unternehmen liquidiert werden müsste.

Unter neuem Recht soll bei Fehlen einer Verfügung von Todes wegen jeder Erbe die Möglichkeit erhalten, die sogenannte Integralzuweisung des Unternehmens oder der (Mehrheits-) Beteiligungen an einem Unternehmen zu verlangen. Im Streitfall soll das Gericht entscheiden, wer zur Führung des Unternehmens am geeignetsten

erscheint, und die Zuteilung dann vornehmen. Diese Regelung soll den Fortbestand des Unternehmens sichern.

Zahlungsaufschub für Schulden aus der Erbteilung

Nach aktuellem Recht müsste die Tochter im oben erwähnten Beispiel eine allfällige Ausgleichsforderung des Sohnes sofort nach dem Tod der Erblasserin befriedigen. Um zu verhindern, dass die Tochter in finanzielle Schwierigkeiten gerät und schliesslich von einer Übernahme absieht, soll unter neuem Recht ein Zahlungsaufschub von bis zu zehn Jahren beantragt werden können.

Anrechnungswert von Unternehmen im Rahmen der Erbteilung

Eine weitere Änderung betrifft den Anrechnungswert des Unternehmens. Unter geltendem Recht gilt der Todestag als massgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Anrechnungswerts.

Überträgt die Erblasserin im Beispiel oben ihr Unternehmen zu Lebzeiten an die Tochter, findet die Ausgleichung im Todeszeitpunkt statt. Allfällige Wertveränderungen (positive als auch negative) zwischen Übertragungszeitpunkt und Todestag werden somit von der Erbengemeinschaft getragen. Dies kann zu stossenden Ergebnissen führen. So zum Beispiel dann, wenn der Sohn Verluste, welche alleine die Tochter verantwortet, mitzutragen hat.

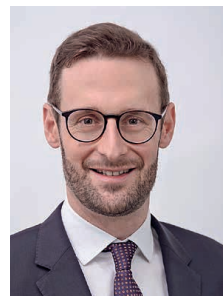
Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Unternehmen zum Wert im Zeitpunkt der Zuwendung anrechnen zu lassen. Dafür muss eine Unternehmensbewertung erstellt werden, welche bei der zuständigen Behörde hinterlegt wird. Im Todesfall können die Berechnungen von den restlichen Erben eingesehen werden. Damit sollen diese nachvollziehen können, ob der damals festgelegte Anrechnungswert angemessen war.

Schutz der Erben, welche nicht an der Unternehmensnachfolge beteiligt sind

Die oben dargestellten Massnahmen (Recht auf Integralzuweisung, Zahlungsaufschub, besonderer Anrechnungswert) schränken die Rechte der pflichtteilsgeschützten Erben teilweise stark ein. Zu de-



David Fuhrer
Rechtsanwalt und
Notar



Tim Salz
Rechtsanwalt,
LL.M.

ren Schutz ist jedoch vorgesehen, dass Pflichtteilserven Minderheitsbeteiligungen am Unternehmen in die Erbschaft einwerfen können oder gar vom Unternehmenserbe verlangen können, dass dieser solche Beteiligungen vollständig übernimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass Pflichtteilserven nicht auf Minderheitsbeteiligungen sitzen bleiben.

Fazit und weitere Schritte

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zu begrüssen, bringen sie doch massgebliche Erleichterungen im Vergleich zu den bestehenden Regelungen. Als nächstes wird die Gesetzesvorlage durch den National- und Ständerat beraten. Mit einer Inkraftsetzung ist nach unserer Auffassung aber nicht vor 2025 zu rechnen.

Allerdings können bereits heute Nachfolgelösungen auch im Hinblick auf die neue Gesetzgebung gestaltet werden (etwa bezüglich Wahl des Anrechnungswerts des Unternehmens zum Zeitpunkt der Zuwendung). Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen rund um die Unternehmensnachfolge oder zum Erbrecht allgemein jederzeit zur Verfügung.

Studer Anwälte und Notare AG

Bahnhofstrasse 77

4313 Möhlin

Tel. 061 855 70 70

Fax: 061 855 70 77

E-Mail: office@studer-law.com